

Artikel 1 - Artikel 2 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 19. Mai 1995 zur Ausführung von Artikel 5 § 3 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen wird wie folgt abgeändert :

1. *[Abänderung des französischen und des niederländischen Textes]*

2. Die Wörter "Der Minister der Volksgesundheit und der Umwelt" werden durch die Wörter "Der Föderale Öffentliche Programmierungsdienst Sozialeingliederung, Armutsbekämpfung und Sozialwirtschaft" ersetzt.

3. Die Wörter "Artikel 5 § 2" werden durch die Wörter "Artikel 5 § 2 Absatz 1 und Artikel 5 § 2 bis" ersetzt.

4. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

Art. 2 - *[Abänderung des niederländischen Textes]*

Art. 3 - Artikel 3 Absatz 1 desselben Königlichen Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt :

« Der Gesamtbetrag, der der Differenz entspricht zwischen den aufgrund von Artikel 5 § 2 Absatz 1 und Artikel 5 § 2 bis des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen getätigten Rückzahlungen und den Rückzahlungen, die hätten getätigt werden müssen, sollte Artikel § 1 Nr. 2 desselben Gesetzes vom 2. April 1965 angewandt worden sein, kommt den öffentlichen Sozialhilfezentren der Gemeinden zu, deren Name gemäß Artikel 1 aufgenommen worden ist. »

Art. 4 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Januar 2003.

Art. 5 - Unser für die Soziale Eingliederung zuständiger Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Juli 2005

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Eingliederung
C. DUPONT

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 4 avril 2007.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAEEL

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 4 april 2007.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAEEL

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 2234

[C — 2007/00389]

4 MAI 2007. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 15 septembre 2006 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de la loi du 15 septembre 2006 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de la loi du 15 septembre 2006 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 4 mai 2007.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAEEL

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 2234

[C — 2007/00389]

4 MEI 2007. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 15 september 2006 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van de wet van 15 september 2006 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van de wet van 15 september 2006 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 4 mei 2007.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAEEL

Annexe – Bijlage

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

15. SEPTEMBER 2006 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates der Europäischen Union vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes und der Richtlinie 2004/81/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

KAPITEL II — *Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern*

Art. 3 - Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird aufgehoben.

Art. 4 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *9bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. *9bis* - § 1 - Unter außergewöhnlichen Umständen und unter der Bedingung, dass ein Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, kann er eine Aufenthaltserlaubnis beim Bürgermeister des Ortes, wo er sich aufhält, beantragen; der Bürgermeister leitet den Antrag an den Minister oder dessen Beauftragten weiter. Wenn der Minister oder sein Beauftragter die Aufenthaltserlaubnis erteilt, wird sie in Belgien ausgestellt.

Die Bedingung, dass der betreffende Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, ist nicht anwendbar auf:

— Asylsuchende, in Bezug auf deren Asylantrag kein definitiver Beschluss gefasst worden ist oder die gemäß Artikel 20 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen diesen Beschluss eine für annehmbar erklärte Kassationsbeschwerde eingelegt haben, bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Ablehnungsentscheid in Bezug auf die für annehmbar erklärte Beschwerde ausgesprochen wird,

— Ausländer, die auf gültige Weise nachweisen, dass es ihnen unmöglich ist, die erforderlichen Identitätsdokumente in Belgien zu besorgen.

§ 2 - Unbeschadet der anderen Sachverhalte des Antrags können folgende Sachverhalte nicht als außergewöhnliche Umstände angenommen werden und werden für unzulässig erklärt:

1. Sachverhalte, die bereits zur Unterstützung eines Asylantrags im Sinne der Artikel 50, *50bis*, *50ter* und 51 geltend gemacht worden sind und die von den Asylbehörden abgelehnt worden sind, mit Ausnahme der Sachverhalte, die abgelehnt wurden, da sie den Kriterien des Genfer Abkommens wie in Artikel 48/3 bestimmt und den in Artikel 48/4 vorgesehenen Kriterien in Bezug auf den subsidiären Schutz fremd sind oder weil sie nicht in den Zuständigkeitsbereich dieser Behörden fallen,

2. Sachverhalte, auf die sich im Verlauf der Bearbeitung des Asylantrags im Sinne der Artikel 50, *50bis*, *50ter* und 51 hätte berufen werden müssen, sofern sie bereits bestanden und vor Ende dieses Verfahrens bekannt waren,

3. Sachverhalte, auf die sich bereits im Rahmen eines vorherigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis im Königreich berufen wurde,

4. Sachverhalte, auf die sich im Rahmen eines Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel *9ter* berufen wurde.»

Art. 5 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *9ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. *9ter* - § 1 - Ein Ausländer, der sich in Belgien aufhält, über ein Identitätsdokument verfügt und so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist, kann beim Minister oder seinem Beauftragten beantragen, dass ihm der Aufenthalt im Königreich erlaubt wird.

Der betreffende Ausländer muss alle seine Krankheit betreffenden nützlichen Auskünfte übermitteln. Die Beurteilung der vorerwähnten Gefahr und der Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland oder im Land, in dem er sich aufhält, wird von einem beamteten Arzt vorgenommen, der diesbezüglich ein Gutachten abgibt. Er kann falls erforderlich den Ausländer untersuchen und ein zusätzliches Gutachten bei Gutachtern einholen.

Die Bedingung, dass der betreffende Ausländer über ein Identitätsdokument verfügt, ist nicht anwendbar auf:

— Asylsuchende, in Bezug auf deren Asylantrag kein definitiver Beschluss gefasst worden ist oder die gemäß Artikel 20 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen diesen Beschluss eine für annehmbar erklärte Kassationsbeschwerde eingelegt haben, bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Ablehnungsentscheid in Bezug auf die für annehmbar erklärte Beschwerde ausgesprochen wird,

— Ausländer, die auf gültige Weise nachweisen, dass es ihnen unmöglich ist, die erforderlichen Identitätsdokumente in Belgien zu besorgen.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Gutachter werden vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ernannt.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Verfahrensregeln fest und bestimmt ebenfalls, wie die in Absatz 1 erwähnten Gutachter vergütet werden.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter erklärt die angeführten Sachverhalte für unzulässig, wenn es sich um die in Artikel 9bis § 2 Nr. 1 bis 3 erwähnten Fälle handelt oder wenn die angeführten Sachverhalte zur Unterstützung des Antrags auf Erlaubnis, sich im Königreich aufzuhalten, bereits im Rahmen eines vorherigen Antrags auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund der vorliegenden Bestimmung angeführt wurden.

§ 4 - Der erwähnte Ausländer wird von vorliegender Bestimmung ausgeschlossen, wenn der Minister oder sein Beauftragter der Meinung ist, dass schwerwiegende Gründe zu der Annahme vorliegen, dass sie die in Artikel 55/4 erwähnten Handlungen begangen haben.»

Art. 6 - Artikel 10 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Juni 1984 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. August 1993 und 15. Juli 1996, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 10 - § 1 - Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 9 und 12 ist es folgenden Personen von Rechts wegen gestattet, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten:

1. einem Ausländer, dessen Aufenthaltsrecht durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass anerkannt ist,

2. einem Ausländer, der die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um die belgische Staatsangehörigkeit aufgrund von Artikel 13 Nr. 1, 3 und 4 des Gesetzbuches über die belgische Staatsangehörigkeit durch Option zu erwerben oder um diese Staatsangehörigkeit wiederzuerlangen, ohne dass er jedoch während der letzten zwölf Monate vor dem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis seinen Hauptwohnsitz in Belgien gehabt haben muss und ohne dass er eine Optionserklärung beziehungsweise eine Erklärung im Hinblick auf die Wiedererlangung der belgischen Staatsangehörigkeit abgeben muss,

3. der Frau, die durch ihre Heirat oder dadurch, dass ihr Ehemann eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, die belgische Staatsangehörigkeit verloren hat,

4. folgenden Mitgliedern der Familie eines Ausländers, dem der Aufenthalt im Königreich für unbestimmte Zeit gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen:

— seinem ausländischen Ehepartner oder dem Ausländer, mit dem er eine registrierte Partnerschaft führt, die in Belgien einer Ehe gleichgesetzt ist, und der mit ihm zusammenleben kommt, sofern die beiden betroffenen Personen älter als einundzwanzig Jahre sind. Dieses Mindestalter wird auf achtzehn Jahre herabgesetzt, wenn das eheliche Verhältnis beziehungsweise diese registrierte Partnerschaft bereits vor Ankunft des Ausländers, dem nachgekommen wird, bestand,

— ihren Kindern, die mit ihnen zusammenleben kommen, bevor sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben, und ledig sind,

— den Kindern des Ausländers, dem nachgekommen wird, und seines Ehepartners oder des im ersten Gedankenstrich erwähnten registrierten Partners, die mit ihnen zusammenleben kommen, bevor sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben, und ledig sind, sofern der Ausländer, dem nachgekommen wird, sein Ehepartner oder der erwähnte registrierte Partner das Sorgerecht hat und die Kinder zu seinen Lasten oder zu Lasten des Ehepartners oder des registrierten Partners sind und bei geteiltem Sorgerecht sofern der andere Inhaber des Sorgerechts sein Einverständnis gegeben hat,

5. einem Ausländer, der durch eine einem Gesetz entsprechend registrierte Partnerschaft mit einem Ausländer verbunden ist, dem der Aufenthalt im Königreich für unbestimmte Zeit gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen, und mit dem er eine ordnungsgemäß nachgewiesene dauerhafte und stabile Beziehung von mindestens einem Jahr hat, der mit ihm zusammenleben kommt, sofern beide älter als einundzwanzig Jahre und ledig sind und keine dauerhafte Beziehung mit einer anderen Person haben, und den Kindern dieses Partners, die mit ihnen zusammenleben kommen, bevor sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht haben, und ledig sind, sofern der Partner das Sorgerecht hat und die Kinder zu seinen Lasten sind und bei geteiltem Sorgerecht sofern der andere Inhaber des Sorgerechts sein Einverständnis gegeben hat.

Das Mindestalter der beiden Partner wird auf achtzehn Jahre herabgesetzt, wenn sie nachweisen können, dass sie vor Ankunft des Ausländers, dem im Königreich nachgekommen wird, bereits mindestens ein Jahr zusammengewohnt haben,

6. dem behinderten Alleinstehenden, der älter als achtzehn Jahre und Kind eines Ausländers ist, dem der Aufenthalt im Königreich für unbestimmte Zeit gestattet oder erlaubt ist oder dem es erlaubt ist, sich dort niederzulassen, oder Kind seines Ehepartners oder Partners im Sinne von Nummer 4 oder 5 ist, sofern er ein Attest vorlegt, das von einem von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zugelassenen Arzt ausgestellt worden ist und in dem bescheinigt wird, dass er wegen seiner Behinderung nicht für seinen Unterhalt sorgen kann,

7. dem Vater und der Mutter eines Ausländers, der im Sinne von Artikel 48/3 als Ausländer anerkannt ist, die mit ihm zusammenleben kommen, insofern der Ausländer weniger als achtzehn Jahre alt ist und in das Königreich eingereist ist, ohne in Begleitung eines aufgrund des Gesetzes für ihn verantwortlichen volljährigen Ausländers zu sein und anschließend nicht tatsächlich unter der Obhut einer solchen Person stand, beziehungsweise er nach der Einreise ins Königreich allein gelassen wurde.

Absatz 1 Nr. 4 ist weder auf den Ehepartner eines polygamen Ausländers anwendbar, wenn ein anderer Ehepartner dieses Ausländers sich bereits im Königreich aufhält, noch auf die aus einer Vielehe hervorgehenden Kinder eines Ausländers und einer anderen Ehegattin als derjenigen, die sich bereits im Königreich aufhält.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Fälle, in denen eine auf der Grundlage eines ausländischen Gesetzes registrierte Partnerschaft als in Belgien mit einer Ehe gleichgesetzt gilt.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Kriterien, damit eine Beziehung zwischen Partnern als stabil gilt.

Die Bestimmungen in Bezug auf Kinder sind anwendbar, sofern in einem Belgien bindenden internationalen Abkommen keine günstigeren Bestimmungen vorgesehen sind.

§ 2 - In § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnte Ausländer müssen nachweisen, dass sie über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel für sich selbst verfügen und die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen.

In § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 7 erwähnte Ausländer müssen nachweisen, dass der Ausländer, dem sie nachkommen, über genügende Unterkunftsmöglichkeiten, um das Mitglied/die Mitglieder seiner Familie aufzunehmen, die ihm nachkommen möchten, und über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für sich und seine Familienmitglieder verfügt. Der König bestimmt die Fälle, in denen gilt, dass der Ausländer über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt.

In § 1 Absatz 1 Nr. 6 erwähnte Ausländer müssen zudem nachweisen, dass der Ausländer, dem sie nachkommen, über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel für sich und seine Familienmitglieder verfügt und die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen.

Absatz 2 ist nicht auf die in § 1 Absatz 1 Nr. 4, 5 und 7 erwähnten Mitglieder der Familie eines als Flüchtling anerkannten Ausländers anwendbar, wenn das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis oder die registrierte Partnerschaft vor der Einreise dieses Ausländers in das Königreich bestand und insofern der Aufenthaltsantrag auf der Grundlage von Artikel 10 im Jahr nach dem Beschluss, durch den der Ausländer, dem nachgekommen wird, als Flüchtling anerkannt worden ist, eingereicht wird.

Der Minister oder sein Beauftragter kann jedoch durch einen mit Gründen versehenen Beschluss verlangen, dass die in Absatz 2 erwähnten Unterlagen übermittelt werden, wenn die Familienzusammenführung in einem anderen Land möglich ist, zu dem der Ausländer, dem nachgekommen wird, oder ein Mitglied seiner Familie eine besondere Bindung hat, wobei die tatsächlichen Umstände, die in diesem anderen Land für die Familienzusammenführung festgelegten Bedingungen und das Maß, in dem die betreffenden Ausländer diese Bedingungen erfüllen können, berücksichtigt werden.

In § 1 erwähnte Ausländer müssen darüber hinaus nachweisen, dass sie nicht an einer der Krankheiten leiden, die die Volksgesundheit gefährden können und in Buchstabe A) der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählt sind.

§ 3 - Unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 11 § 2 kann ein Ausländer, dem in Anwendung von § 1 Absatz 1 Nr. 4 oder 5 der Aufenthalt in der Eigenschaft als Ehepartner oder unverheiratetem Partner nach Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung gestattet wurde, sich erst auf das Recht berufen, dass ihm auf der Grundlage einer Eheschließung oder einer registrierten Partnerschaft nachgekommen wird, wenn er nachweisen kann, dass er sich während zweier Jahre regelmäßig im Königreich aufgehalten hat.

§ 4 - Paragraph 1 Absatz 1 Nr. 1, 4, 5 und 6 ist nicht anwendbar auf Mitglieder der Familie eines Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien erlaubt ist, um zu studieren, oder dem der Aufenthalt im Königreich für bestimmte Zeit gestattet oder erlaubt ist, die durch vorliegendes Gesetz oder wegen besonderer Umstände, die dem Betroffenen eigen sind, festgelegt ist oder mit Art oder Dauer der Aktivitäten, die er in Belgien auszuführen hat, in Zusammenhang steht.»

Art. 7 - Artikel 10bis desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Juni 1984 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 10bis - § 1 - Wenn in Artikel 10 § 1 Nr. 4, 5 und 6 erwähnte Mitglieder der Familie eines ausländischen Studenten, dem der Aufenthalt erlaubt ist, die Erlaubnis zu einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten beantragen, muss diese Erlaubnis bewilligt werden, wenn der Student oder eines der betreffenden Mitglieder seiner Familie nachweist, dass er/es über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel für sich und seine Familienmitglieder verfügt und die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen und dass der Student über genügende Unterkunftsmöglichkeiten, um das Mitglied/die Mitglieder seiner Familie aufzunehmen, die ihm nachkommen möchten, und über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für sich und seine Familienmitglieder verfügt und sofern sich dieses Mitglied/diese Mitglieder nicht in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 erwähnten Fälle befindet/befinden oder an einer der Krankheiten leidet/leiden, die die Volksgesundheit gefährden können und in Buchstabe A) der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählt sind.

Der König bestimmt die Fälle, in denen gilt, dass der Ausländer über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt.

Die Bestimmungen von Artikel 12bis § 6 sind ebenfalls anwendbar.

§ 2 - Wenn in Artikel 10 § 1 Nr. 4 bis 6 erwähnte Mitglieder der Familie eines Ausländers, dem der Aufenthalt in Belgien für bestimmte Zeit erlaubt ist, die durch vorliegendes Gesetz oder wegen besonderer Umstände, die dem Betroffenen eigen sind, festgelegt ist oder mit Art oder Dauer der Aktivitäten, die er in Belgien auszuführen hat, in Zusammenhang steht, einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten einreichen, muss diese Erlaubnis bewilligt werden, wenn sie nachweisen, dass der Ausländer, dem sie nachkommen, über genügende Unterkunftsmöglichkeiten, um das Mitglied/die Mitglieder seiner Familie aufzunehmen, die ihm nachkommen möchten, und über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für sich und seine Familienmitglieder verfügt und sofern sich dieses Mitglied/diese Mitglieder nicht in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 erwähnten Fälle befindet/befinden oder an einer der Krankheiten leidet/leiden, die die Volksgesundheit gefährden können und in Buchstabe A) der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählt sind.

Ein in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 6 erwähntes Familienmitglied muss darüber hinaus nachweisen, dass der Ausländer, dem es nachkommt, über stabile, regelmäßige und genügende Existenzmittel für sich und seine Familienmitglieder verfügt und die öffentlichen Behörden nicht für sie aufkommen müssen.

Der König bestimmt die Fälle, in denen gilt, dass der Ausländer über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt.

Die Bestimmungen von Artikel 12*bis* § 6 sind ebenfalls anwendbar.»

Art. 8 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 10*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 10*ter* - § 1 - Ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis wird gemäß den in Artikel 9 oder 9*bis* vorgesehenen Modalitäten eingereicht.

Das Datum der Einreichung des in Artikel 10*bis* erwähnten Antrags ist das Datum, an dem gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht oder den internationalen Abkommen in derselben Angelegenheit alle in Artikel 10*bis* § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 und 2 erwähnten Nachweise übermittelt worden sind, einschließlich eines Auszugs aus dem Strafregister oder einer gleichwertigen Unterlage, wenn der Antragsteller älter als achtzehn Jahre ist, und eines ärztlichen Attests, aus dem hervorgeht, dass er nicht an einer der in Buchstabe A) der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählten Krankheiten leidet.

§ 2 - Der Beschluss über den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis wird möglichst schnell und spätestens neun Monate ab dem Datum der Einreichung des in § 1 erwähnten Antrags gefasst und notifiziert.

In Ausnahmefällen kann der Minister oder sein Beauftragter aufgrund der Komplexität der Antragsprüfung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss, der dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht wird, diese Frist zwei Mal um drei Monate verlängern.

Nach Ablauf der Frist von neun Monaten ab dem Datum der Einreichung des Antrags - Frist, die gegebenenfalls gemäß Absatz 2 verlängert wird - muss die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn kein Beschluss gefasst worden ist.

Im Rahmen der Antragsprüfung wird das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigt.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis von mehr als drei Monaten abzulehnen, entweder wegen der Gründe, die in Artikel 11 § 1 Nr. 1 bis 3 erwähnt sind, oder wenn der Ausländer die anderen Bedingungen von Artikel 10*bis* nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn er falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, um diese Erlaubnis zu erhalten, oder aber wenn erwiesen ist, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene.»

Art. 9 - Artikel 11 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 6. August 1993 und 15. Juli 1996, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 11 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, dass ein Ausländer, der erklärt, sich in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle zu befinden, in einem der folgenden Fälle nicht das Recht hat, ins Königreich einzureisen oder sich dort aufzuhalten:

1. wenn dieser Ausländer eine der Bedingungen von Artikel 10 nicht oder nicht mehr erfüllt,
2. wenn dieser Ausländer und der Ausländer, dem er nachkommt, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben führen beziehungsweise mehr führen,
3. wenn sich der Ausländer außer bei durch internationalen Vertrag vorgesehenen Abweichungen in einem der in Artikel 3 Nr. 5 bis 8 vorgesehenen Fälle befindet oder an einer der Krankheiten leidet, die die Volksgesundheit gefährden können und in Buchstabe A) der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählt sind,
4. wenn dieser Ausländer falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, damit ihm der Aufenthalt gestattet wird, oder aber wenn erwiesen ist, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene.

Im Fall von Mitgliedern der Familie eines anerkannten Flüchtlings, mit denen er bereits vor seiner Einreise ins Königreich in einem Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis stand, darf der Beschluss nicht nur darauf begründen, dass offizielle Dokumente, die gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht oder den internationalen Abkommen in derselben Angelegenheit das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis nachweisen, fehlen.

Der Beschluss gibt gegebenenfalls die Bestimmung von Artikel 3 an, die angewandt wird.

§ 2 - Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, dass ein Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 gestattet worden ist, in einem der folgenden Fälle nicht mehr das Recht hat, sich im Königreich aufzuhalten:

1. wenn dieser Ausländer eine der Bedingungen von Artikel 10 nicht mehr erfüllt,
2. wenn dieser Ausländer und der Ausländer, dem er nachkommt, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben führen beziehungsweise mehr führen,
3. wenn dieser Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 § 1 Nr. 4 oder 5 als registriertem Partner gestattet ist, oder der Ausländer, dem er nachgekommen ist, geheiratet hat oder eine dauerhafte Beziehung mit einer anderen Person führt,
4. wenn dieser Ausländer falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, damit ihm der Aufenthalt gestattet wird, oder aber wenn erwiesen ist, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene.

Der auf Nr. 1, 2 oder 3 gegründete Beschluss darf nur während des Zeitraums, in dem dem Ausländer ein Aufenthalt für bestimmte Zeit gestattet ist, gefasst werden. In diesem Zusammenhang stellen die in Nr. 1, 2 oder 3 angegebenen Gründe eine ausreichende Begründung für die ersten zwei Jahre nach Ausstellung des Aufenthaltsscheins oder in den in Artikel 12bis §§ 3 oder 4 erwähnten Fällen nach Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags dar. Im Laufe des dritten Jahres nach Ausstellung des Aufenthaltsscheins oder in den in Artikel 12bis §§ 3 oder 4 erwähnten Fällen nach Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags ist diese Begründung nur ausreichend, wenn sie durch Sachverhalte ergänzt wird, die auf eine Scheinsituation hinweisen.

Der Minister oder sein Beauftragter kann im Hinblick auf die Verlängerung oder Erneuerung des Aufenthaltsscheins Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, um zu überprüfen, ob der Ausländer die Bedingungen von Artikel 10 erfüllt. Er kann jederzeit spezifische Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, wenn die begründete Vermutung besteht, dass ein Betrug begangen oder die Ehe oder Partnerschaft eingegangen beziehungsweise die Adoption vorgenommen wurde, damit die betreffende Person ins Königreich einreisen oder sich dort aufhalten konnte.

Der Minister oder sein Beauftragter berücksichtigt insbesondere die Lage von Personen, die Opfer von Gewalttaten in ihrer Familie waren, ihr Zuhause verlassen haben und Schutz benötigen. In diesen Fällen setzt er die betreffende Person von seinem Beschluss, ihrem Aufenthalt nicht aufgrund von Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 ein Ende zu setzen, in Kenntnis.»

Art. 10 - Artikel 12 Absatz 4 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Ausländer muss den Antrag auf Eintragung binnen acht Werktagen nach seiner Einreise ins Königreich einreichen, wenn er die Aufenthaltserlaubnis oder das Aufenthaltsrecht im Ausland erhalten hat. Er muss ihn binnen acht Werktagen nach Erlangen dieser Erlaubnis oder dieser Zulassung einreichen, wenn er diese im Königreich erhalten hat.»

Art. 11 - Artikel 12bis desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. August 1993 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 12bis - § 1 - Ein Ausländer, der erklärt sich in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle zu befinden, muss einen Antrag beim belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter, der für seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, einreichen.

Er kann jedoch seinen Antrag in folgenden Fällen bei der Gemeindeverwaltung seines Aufenthaltsortes einreichen:

1. wenn ihm bereits ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten im Königreich in einer anderen Eigenschaft gestattet oder erlaubt ist und er vor Ablauf dieser Zulassung oder Erlaubnis alle in § 2 erwähnten Nachweise erbringt,
2. wenn ihm ein Aufenthalt von höchstens drei Monaten erlaubt ist und er vor Ablauf dieser Erlaubnis alle in § 2 erwähnten Nachweise erbringt,
3. wenn er sich in außergewöhnlichen Umständen befindet, die ihn daran hindern in sein Land zurückzukehren, um das aufgrund von Artikel 2 erforderliche Visum beim zuständigen belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter zu beantragen, und er alle in § 2 erwähnten Nachweise und einen Nachweis über seine Identität erbringt.

§ 2 - Wenn ein in § 1 erwähnter Ausländer seinen Antrag beim belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter, der für seinen Wohnort oder seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist, einreicht, müssen mit dem Antrag die Dokumente übermittelt werden, die nachweisen, dass er die in Artikel 10 §§ 1 und 3 erwähnten Bedingungen erfüllt, insbesondere ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass er nicht an einer der in Buchstabe A) der Anlage zu vorliegendem Gesetz aufgezählten Krankheiten leidet, und ein Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument, wenn er älter als achtzehn Jahre ist.

Das Datum der Einreichung des Antrags ist das Datum, an dem gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht oder den internationalen Abkommen in derselben Angelegenheit die erwähnten Nachweise übermittelt worden sind.

Der Beschluss über den Antrag auf Aufenthaltszulassung wird möglichst schnell und spätestens neun Monate ab dem Datum der Einreichung des in Absatz 2 erwähnten Antrags gefasst und notifiziert.

In Ausnahmefällen kann der Minister oder sein Beauftragter aufgrund der Komplexität der Antragsprüfung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss, der dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht wird, diese Frist zwei Mal um drei Monate verlängern.

Nach Ablauf der Frist von neun Monaten ab dem Datum der Einreichung des Antrags - Frist, die gegebenenfalls gemäß Absatz 2 verlängert wird - muss die Aufenthaltszulassung erteilt werden, wenn kein Beschluss gefasst worden ist.

§ 3 - Wenn ein in § 1 erwähnter Ausländer bei der Gemeindeverwaltung seines Aufenthaltsortes vorstellig wird und erklärt, dass er sich in einem der in Artikel 10 erwähnten Fälle befindet, wird er in den in § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 2 erwähnten Fällen nach Einsichtnahme der für seine Einreise und seinen Aufenthalt erforderlichen Dokumente und unter der Bedingung, dass er alle in § 2 erwähnte Nachweise übermittelt hat, ins Fremdenregister eingetragen und werden ihm ein Dokument zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags und ein weiteres zur Bescheinigung seiner Eintragung ins Fremdenregister ausgestellt.

Die Gemeindeverwaltung informiert den Minister oder dessen Beauftragten unverzüglich über den Antrag und vergewissert sich seines Einverständnisses.

Fasst der Minister oder sein Beauftragter einen günstigen Beschluss oder wird der Gemeindeverwaltung binnen einer Frist von neun Monaten ab dem Datum der Einreichung des Antrags kein Beschluss mitgeteilt, wird dem Ausländer der Aufenthalt gestattet.

In Ausnahmefällen kann der Minister oder sein Beauftragter aufgrund der Komplexität der Antragsprüfung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss, der der Gemeindeverwaltung vor Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist zur Kenntnis gebracht wird, diese Frist zwei Mal um drei Monate verlängern.

§ 4 - Wenn ein in § 1 erwähnter Ausländer bei der Gemeindeverwaltung seines Aufenthaltsortes vorstellig wird und erklärt, dass er sich in einem der in Artikel 10 erwähnten Fälle befindet, muss die Gemeindeverwaltung sich in den in § 1 Absatz 2 Nr. 3 erwähnten Fällen unverzüglich der Zulässigkeit des Antrags beim Minister oder seinem Beauftragten vergewissern. Wenn dieser der Ansicht ist, dass der Ausländer die in § 1 Absatz 2 Nr. 3 erwähnten Bedingungen erfüllt, teilt er dies der Gemeindeverwaltung mit, die den Ausländer ins Fremdenregister einträgt und ihm ein Dokument zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags und ein weiteres zur Bescheinigung seiner Eintragung ins Fremdenregister ausstellt.

Die Beurteilung der medizinischen Situation, auf die der Ausländer sich gegebenenfalls beruft, wird von einem beamteten Arzt vorgenommen, der diesbezüglich ein Gutachten abgibt und falls erforderlich den Ausländer untersuchen kann und ein zusätzliches Gutachten bei den gemäß Artikel 9ter § 2 bestellten Gutachtern einholen kann.

Die Bestimmungen von § 3 Absatz 3 und 4 sind ebenfalls anwendbar.

§ 5 - Wenn das Mitglied/die Mitglieder der Familie eines als Flüchtling anerkannten Ausländers, mit dem/denen er bereits vor seiner Einreise ins Königreich in einem Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis stand, keine offiziellen Dokumente, aus denen hervorgeht, dass sie die in Artikel 10 erwähnten Bedingungen in Bezug auf das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis erfüllen, vorlegen können, werden andere in diesem Zusammenhang übermittelte gültige Nachweise berücksichtigt. In deren Ermangelung können die in § 6 vorgesehenen Bestimmungen angewandt werden.

§ 6 - Wenn festgestellt wird, dass ein Ausländer das Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis, auf das sich berufen wird, nicht anhand offizieller Dokumente gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Juli 2004 zur Einführung des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht oder den internationalen Abkommen in derselben Angelegenheit nachweisen kann, kann der Minister oder sein Beauftragter Gespräche mit diesem Ausländer und dem Ausländer, dem nachgekommen wird, führen oder führen lassen oder andere Untersuchungen, die er für erforderlich erachtet, vornehmen oder vornehmen lassen und gegebenenfalls vorschlagen, eine ergänzende Analyse vornehmen zu lassen.

§ 7 - Im Rahmen der Antragsprüfung wird das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigt.»

Art. 12 - Artikel 13 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juli 1992 und durch die Gesetze vom 6. Mai 1993 und 15. Juli 1996, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 13 - § 1 - Die Aufenthaltserlaubnis wird - außer wenn es ausdrücklich anders vorgesehen ist - für bestimmte Zeit erteilt, die entweder durch vorliegendes Gesetz oder wegen besonderer Umstände, die dem Betreffenden eigen sind, festgelegt ist oder mit Art oder Dauer der Aktivitäten, die er in Belgien auszuführen hat, in Zusammenhang steht.

Die Aufenthaltserlaubnis, die aufgrund von Artikel 9ter für bestimmte Zeit erteilt wird, wird nach Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren nach Einreichung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis zu einer Aufenthaltserlaubnis für unbestimmte Zeit.

Die Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 10 wird für bestimmte Zeit für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ausstellung des Aufenthaltsscheins oder in den in Artikel 12bis §§ 3 oder 4 erwähnten Fällen nach Ausstellung des Dokuments zur Bescheinigung der Einreichung des Antrags erteilt. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird sie zu einer Aufenthaltserlaubnis für unbestimmte Zeit.

In Abweichung von Absatz 3 wird auf Mitglieder der Familie eines Ausländers, dem der Aufenthalt für bestimmte Zeit erlaubt ist, auf die Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 1 anwendbar ist, die in Absatz 6 vorgesehene Bestimmung angewandt.

Der Aufenthaltsschein, der einem Ausländer ausgestellt wird, dem der Aufenthalt für bestimmte Zeit erlaubt oder gestattet ist, ist für die Dauer der Erlaubnis oder Zulassung gültig. Wenn einem Ausländer, der gemäß Absatz 3 über eine Aufenthaltserlaubnis für bestimmte Zeit verfügt, ein Aufenthaltsschein ausgestellt worden ist und wenn die Aufenthaltserlaubnis während der Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltsscheins unbegrenzt wird, bleibt dieser bis zum Ablauf der Gültigkeit gültig. Der König bestimmt die Dauer der Gültigkeit des Aufenthaltsscheins, der einem Ausländer ausgestellt wird, dem der Aufenthalt für unbestimmte Zeit erlaubt oder gestattet ist.

In Artikel 10bis §§ 1 und 2 erwähnte Familienmitglieder erhalten einen Aufenthaltsschein, dessen Gültigkeitsdauer der des Aufenthaltsscheins des Ausländers, dem sie nachkommen, entspricht.

§ 2 - Der Aufenthaltsschein wird auf Antrag des Betreffenden von der Gemeindeverwaltung seines Aufenthaltsortes verlängert oder erneuert, sofern dieser Antrag vor Ablauf des Aufenthaltsscheins eingereicht worden ist und sofern der Minister oder sein Beauftragter die Erlaubnis für einen neuen Zeitraum verlängert hat oder der Aufenthaltserlaubnis kein Ende gesetzt hat.

Der König bestimmt die Fristen und Bedingungen, unter denen die Erneuerung oder Verlängerung der Aufenthaltsscheine beantragt werden muss.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter kann in einem der folgenden Fälle einen Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich für bestimmte Zeit erlaubt ist, die entweder durch vorliegendes Gesetz oder wegen besonderer Umstände, die dem Betreffenden eigen sind, festgelegt ist oder mit Art oder Dauer der Aktivitäten, die er in Belgien auszuführen hat, in Zusammenhang steht, anweisen das Staatsgebiet zu verlassen:

1. wenn er seinen Aufenthalt im Königreich über diese bestimmte Zeit hinaus verlängert,
2. wenn er die an seinen Aufenthalt gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt,
3. wenn er falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

§ 4 - Der Minister oder sein Beauftragter kann in einem der folgenden Fälle dieselbe Maßnahme im Hinblick auf die in Artikel 10^{bis} § 2 erwähnten Familienmitglieder ergreifen:

1. wenn dem Aufenthalt des Ausländers, dem nachgekommen wird, aufgrund von § 3 ein Ende gesetzt wird,
2. wenn dieser Ausländer die an seinen Aufenthalt gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt,
3. wenn dieser Ausländer und der Ausländer, dem er nachgekommen ist, kein tatsächliches Ehe- oder Familienleben führen beziehungsweise mehr führen,
4. wenn dieser Ausländer, dem der Aufenthalt im Königreich aufgrund von Artikel 10 § 1 Nr. 4 oder 5 als registriertem Partner erlaubt ist, oder der Ausländer, dem er nachgekommen ist, geheiratet hat oder eine dauerhafte Beziehung mit einer anderen Person führt,
5. wenn dieser Ausländer falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, oder aber wenn erwiesen ist, dass die eingegangene Ehe oder Partnerschaft beziehungsweise die vorgenommene Adoption dem alleinigen Zweck der Einreise ins Königreich beziehungsweise des dortigen Aufenthalts diene.

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 61 § 3 kann der Minister oder sein Beauftragter dieselbe Maßnahme gegenüber den in Artikel 10^{bis} § 1 erwähnten Familienmitgliedern ergreifen.

§ 5 - Im Laufe eines Zeitraums von zehn Jahren nach einem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis kann der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthalt eines Ausländers, dem aufgrund von Artikel 9^{ter} ein Aufenthalt im Königreich von mehr als drei Monaten erlaubt worden ist, ein Ende setzen und ihn anweisen das Staatsgebiet zu verlassen, wenn ihm diese Erlaubnis aufgrund von Fakten, die er verfälscht wiedergegeben hat oder verheimlicht hat, aufgrund falscher Erklärungen oder aufgrund falscher oder gefälschter Dokumente, die für die Erteilung der Erlaubnis ausschlaggebend waren, erteilt wurde.

§ 6 - In der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des vorliegenden Artikels angewandt worden sind.

Der Minister oder sein Beauftragter kann im Hinblick auf eine Verlängerung oder Erneuerung des Aufenthaltsscheins Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, um zu überprüfen, ob der Ausländer die Bedingungen von Artikel 10 erfüllt. Er kann jederzeit spezifische Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, wenn die begründete Vermutung besteht, dass ein Betrug begangen oder die Ehe oder Partnerschaft eingegangen beziehungsweise die Adoption vorgenommen wurde, damit die betreffende Person ins Königreich einreisen oder sich dort aufhalten konnte.»

Art. 13 - Artikel 14 Absatz 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 6. August 1993 und 15. Juli 1996, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Diese Erlaubnis darf nur dem Ausländer erteilt werden, dem vorher der Aufenthalt im Königreich für mehr als drei Monate gestattet oder erlaubt worden ist, insofern diese Zulassung oder Erlaubnis nicht für bestimmte Zeit erteilt worden ist, die durch vorliegendes Gesetz oder wegen besonderer Umstände, die dem Betreffenden eigen sind, festgelegt ist oder mit Art oder Dauer der Aktivitäten, die er in Belgien auszuführen hat, in Zusammenhang steht.»

Art. 14 - Artikel 15 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Juni 1984, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 15 - Unbeschadet günstigerer Bestimmungen, die in einem internationalen Vertrag enthalten sind, und außer wenn der antragstellende Ausländer sich in einem der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 8 vorgesehenen Fälle befindet, muss folgenden Personen die Niederlassungserlaubnis erteilt werden:

1. den in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 7 erwähnten Mitgliedern der Familie eines Ausländers, dem die Niederlassung im Königreich erlaubt ist, oder seinen Familienmitgliedern, auf die Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 1 anwendbar ist, sofern diese, was den Ehepartner oder Partner betrifft, mit diesem Ausländer zusammenleben,
2. dem Ausländer, der einen ordnungsmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren im Königreich nachweist.

Der Minister oder sein Beauftragter kann Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, um zu überprüfen, ob der Ausländer die festgelegten Bedingungen erfüllt. Er kann jederzeit spezifische Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, wenn die begründete Vermutung besteht, dass ein Betrug begangen oder die Ehe oder Partnerschaft eingegangen beziehungsweise die Adoption vorgenommen wurde, damit die betreffende Person ins Königreich einreisen oder sich dort aufhalten konnte.»

Art. 15 - Artikel 16 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 16 - Ein Antrag auf Niederlassungserlaubnis wird an die Gemeindeverwaltung des Wohnortes gerichtet, die eine Empfangsbestätigung ausstellt und den Antrag an den Minister oder seinen Beauftragten übermittelt, insofern der Ausländer die in Artikel 14 erwähnte Bedingung erfüllt.»

Art. 16 - Artikel 18 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. Die heutige Bestimmung bildet § 1.
2. Ein neuer § 2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 2 - Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, dass ein Ausländer, dem die Niederlassung im Königreich aufgrund von Artikel 14 erlaubt ist, nicht mehr das Recht hat, sich im Königreich aufzuhalten, wenn dieser Ausländer falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, damit ihm der Aufenthalt gestattet oder erlaubt wird.»

Art. 17 - Artikel 20 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 15. Juli 1996 und 26. Mai 2005, wird wie folgt ergänzt:

«Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die anderen Fälle, in denen die Zurückweisung erst angeordnet werden darf, nachdem die Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer eingeholt worden ist.»

Art. 18 - In Artikel 29 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993 und 1. September 2004, werden die Wörter «und nachdem diese Frist gegebenenfalls um die Dauer der Prüfung des Revisionsantrags verlängert worden ist,» gestrichen.

Art. 19 - In Artikel 30*bis* § 2 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, werden in den Nummern 1 und 2 die Wörter «Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4» durch die Wörter «Artikel 10 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 7» ersetzt.

Art. 20 - Artikel 44 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird aufgehoben.

Art. 21 - Artikel 44*bis* Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird aufgehoben.

Art. 22 - In Titel II desselben Gesetzes wird die Überschrift des Kapitels II durch folgende Überschrift ersetzt:

«Kapitel II — Flüchtlinge und Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz».

Art. 23 - Die Überschrift von Titel II Kapitel II Abschnitt I desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987, wird durch folgende Überschrift ersetzt:

«Abschnitt I — Rechtsstellung als Flüchtling und subsidiärer Schutzstatus».

Art. 24 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 48/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 48/2 - Als Flüchtling oder Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz kann ein Ausländer anerkannt werden, der die in Artikel 48/3 oder Artikel 48/4 vorgesehenen Bedingungen erfüllt.»

Art. 25 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 48/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 48/3 - § 1 - Die Rechtsstellung als Flüchtling wird einem Ausländer zuerkannt, der die Bedingungen erfüllt, die in Artikel 1 des Internationalen Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, abgeändert durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967, vorgesehen sind.

§ 2 - Als Verfolgung im Sinne von Artikel 1 A des Genfer Flüchtlingsabkommens gelten Handlungen, die:

a) aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder

b) in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a) beschriebenen Weise betroffen ist.

Als Verfolgung wie oben erwähnt können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

a) Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,

b) gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,

c) unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,

d) Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,

e) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln von Artikel 55/2 § 1 fallen, und

f) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

§ 3 - Zwischen den als Verfolgung eingestuften Handlungen und den Verfolgungsgründen muss eine Verknüpfung bestehen.

§ 4 - Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe wird Folgendes berücksichtigt:

a) Der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe.

b) Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme beziehungsweise Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

c) Der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geographische oder politische Ursprünge oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird.

d) Eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn:

— die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und

— die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

e) Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Antragsteller in einer Angelegenheit, die die in Artikel 48/5 genannten potenziellen Verfolger und deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Antragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

§ 5 - Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.»

Art. 26 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 48/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 48/4 - § 1 - Der subsidiäre Schutzstatus wird einem Ausländer zuerkannt, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt und nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 9^{ter} fällt, für den aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufen einen ernsthaften Schaden im Sinne von § 2 zu erleiden, und der unter Berücksichtigung der Gefahr den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will, sofern er nicht von den in Artikel 55/4 erwähnten Ausschlussklauseln betroffen ist.

§ 2 - Als ernsthafter Schaden gilt:

a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder

b) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder

c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.»

Art. 27 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 48/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 48/5 - § 1 - Eine Verfolgung im Sinne von Artikel 48/3 oder ernsthafter Schaden im Sinne von Artikel 48/4 kann ausgehen oder verursacht werden:

a) vom Staat,

b) von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,

c) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung beziehungsweise ernsthaftem Schaden im Sinne von § 2 zu bieten.

§ 2 - Schutz kann geboten werden:

a) vom Staat oder

b) von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen.

Generell ist Schutz im Sinne der Artikel 48/3 und 48/4 gewährleistet, wenn die unter Absatz 1 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden darstellen, und wenn der Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hat.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil seines Staatsgebiets beherrscht und den in Artikel 48/3 und 48/4 genannten Schutz gewährleistet, werden insbesondere etwaige in europäischen Vorschriften aufgestellte Leitlinien herangezogen.

§ 3 - Es wird kein internationaler Schutz benötigt, wenn in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung beziehungsweise keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält.

In diesem Fall muss die zuständige Behörde die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag berücksichtigen.»

Art. 28 - Artikel 49 des Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 49 - § 1 - Im Sinne des vorliegenden Gesetzes gelten als Flüchtlinge, denen der Aufenthalt im Königreich gestattet ist:

1. Ausländer, die aufgrund internationaler Abkommen, die vor dem am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und seiner Anlagen geschlossen worden sind, vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Juni 1953 zur Billigung des besagten Abkommens in Belgien als Flüchtling anerkannt worden sind,

2. Ausländer, die vom Minister der Auswärtigen Angelegenheiten oder von der internationalen Behörde, der der Minister seine Befugnis übertragen hat, als Flüchtling anerkannt worden sind,

3. Ausländer, die vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose als Flüchtling anerkannt worden sind,

4. Ausländer, die vom Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge als Flüchtling anerkannt worden sind,

5. Ausländer, die vom Rat für Ausländerstreitsachen als Flüchtling anerkannt worden sind,

6. Ausländer, die als Flüchtling anerkannt wurden, während sie sich auf dem Staatsgebiet eines anderen Vertragsstaates des Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge befanden, und vom Minister oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten haben, sich im Königreich aufzuhalten oder niederzulassen, vorausgesetzt, dass ihre Eigenschaft als Flüchtling von der in Nr. 2 oder 3 erwähnten Behörde bestätigt wird.

§ 2 - Während der ersten zehn Jahre des Aufenthalts ab dem Datum der Einreichung des Asylantrags kann der Minister oder sein Beauftragter jederzeit den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ersuchen, die Rechtsstellung als Flüchtling, die einem Ausländer zuerkannt wurde, gemäß Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 7 zu entziehen.

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose fasst in diesem Fall einen mit Gründen versehenen Beschluss binnen einer Frist von sechzig Werktagen.

§ 3 - Während der ersten zehn Jahre des Aufenthalts ab dem Datum der Einreichung des Asylantrags kann der Minister oder sein Beauftragter einen Ausländer, dem die Eigenschaft als Flüchtling vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 6 entzogen worden ist, anweisen das Staatsgebiet zu verlassen.»

Art. 29 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 49/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 49/2 - § 1 - Als Anspruchsberechtigter von subsidiärem Schutz, dem der Aufenthalt im Königreich für bestimmte Zeit gestattet ist, gilt ein Ausländer, dem der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder der Rat für Ausländerstreitsachen die in Artikel 48/4 vorgesehene Rechtsstellung zuerkennt.

§ 2 - Der Aufenthaltsschein, der festhält, dass der Aufenthalt dem Ausländer für bestimmte Zeit gestattet ist, ist ein Jahr gültig und kann verlängert und erneuert werden.

§ 3 - Nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der Einreichung des Asylantrags wird dem Ausländer, dem diese Rechtsstellung zuerkannt wurde, der Aufenthalt für unbestimmte Zeit gestattet.

§ 4 - Der Minister oder sein Beauftragter kann während der Dauer des Aufenthalts des Ausländers für bestimmte Zeit jederzeit den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ersuchen, den dem Ausländer zuerkannten subsidiären Schutzstatus gemäß Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 4 oder 6 aufzuheben oder zu entziehen. Während der ersten zehn Jahre des Aufenthalts ab dem Datum der Einreichung des Asylantrags kann der Minister oder sein Beauftragter den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ebenfalls ersuchen, gemäß Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 7 den subsidiären Schutzstatus zu entziehen.

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose fasst in diesem Fall einen mit Gründen versehenen Beschluss binnen einer Frist von sechzig Werktagen.

In Erwartung eines definitiven Beschlusses wird die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts für unbestimmte Zeit wie in § 3 vorgesehen gegebenenfalls für höchstens ein Jahr ausgesetzt.

§ 5 - Während des Aufenthalts für bestimmte Zeit kann der Minister oder sein Beauftragter den Ausländer anweisen das Staatsgebiet zu verlassen, wenn der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beschlossen hat, gemäß Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 4 oder 6 den subsidiären Schutzstatus aufzuheben beziehungsweise zu entziehen. Wenn der subsidiäre Schutzstatus gemäß Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 6 entzogen wird, gibt der Generalkommissar im Rahmen seines Beschlusses eine Stellungnahme über die Übereinstimmung einer Entferngungsmaßnahme des Betroffenen in das Herkunftsland mit Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ab.

Während der ersten zehn Jahre des Aufenthalts ab dem Datum der Einreichung des Asylantrags kann der Minister oder sein Beauftragter einen Ausländer, dem der subsidiäre Schutzstatus vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 7 entzogen worden ist, anweisen das Staatsgebiet zu verlassen.

§ 6 - Wenn einem Ausländer mit Anspruch auf den subsidiären Schutzstatus gegenüber schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigen, dass er eine Gefahr für öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit darstellt, kann der Minister gegebenenfalls beschließen, dass er sich in dieser Eigenschaft nicht oder nicht mehr im Staatsgebiet aufhalten beziehungsweise im Staatsgebiet niederlassen darf. Der Minister fasst diesen Beschluss gemäß den Bestimmungen von Artikel 20 und 21.»

Art. 30 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 49/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 49/3 - Ein Antrag auf Anerkennung als Flüchtling oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus wird in der Form eines Asylantrags gestellt.

Dieser Asylantrag wird von Amts wegen vorrangig im Rahmen des Genfer Abkommens wie in Artikel 48/3 bestimmt und anschließend im Rahmen von Artikel 48/4 geprüft.»

Art. 31 - In Artikel 49bis desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, der zu Artikel 49/4 wird, werden die Wörter «der Belgien bindenden internationalen Abkommen» durch die Wörter «der Belgien bindenden europäischen Vorschriften» ersetzt.

Art. 32 - Artikel 50 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993 und 15. Juli 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Ein Ausländer, der ins Königreich einreist oder eingereist ist, ohne die in Artikel 2 gestellten Bedingungen zu erfüllen, und der die Rechtsstellung eines Flüchtlings oder den subsidiären Schutzstatus zu erhalten wünscht, muss bei seiner Einreise oder zumindest binnen acht Werktagen nach seiner Einreise einen Asylantrag einreichen. Der König bestimmt die Behörden, bei denen der Ausländer einen Asylantrag einreichen kann.»

2. In Absatz 2 werden die Wörter «die in Absatz 1 erwähnte Erklärung» durch die Wörter «den in Absatz 1 erwähnten Antrag» und die Wörter «bringt sie» durch die Wörter «bringt ihn» ersetzt.

Art. 33 - Artikel 50*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Februar 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter «eine Erklärung abgeben oder einen Antrag auf Anerkennung seiner Eigenschaft als Flüchtling stellen» durch die Wörter «einen Asylantrag einreichen» ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter «und die Rechtsstellung eines Flüchtlings erhalten möchte, muss bei einer der in Ausführung von Artikel 50 Absatz 1 vom König bestimmten Behörden eine Erklärung abgeben oder einen Antrag auf Anerkennung seiner Eigenschaft als Flüchtling stellen» durch die Wörter «und die Rechtsstellung eines Flüchtlings oder den subsidiären Schutzstatus erhalten möchte, muss bei einer der in Ausführung von Artikel 50 Absatz 1 vom König bestimmten Behörden einen Asylantrag einreichen» ersetzt.

3. In Absatz 3 werden die Wörter «Die Behörde, vor der der in Absatz 1 oder 2 erwähnte Ausländer seine Erklärung abgibt» durch die Wörter «Die Behörde, bei der der in Absatz 1 oder 2 erwähnte Ausländer seinen Asylantrag einreicht» ersetzt.

Art. 34 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 50*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 50*ter* - Ein Ausländer, der in das Königreich einzureisen versucht, ohne die in Artikel 2 gestellten Bedingungen zu erfüllen, muss seinen Asylantrag bei den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden zu dem Zeitpunkt einreichen, wo die Behörden ihn über die Gründe seiner Reise nach Belgien befragen.»

Art. 35 - Artikel 51 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993 und 15. Juli 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«Ein Ausländer, der im Rahmen eines Aufenthalts von höchstens drei Monaten ordnungsgemäß ins Königreich eingereist ist, ohne die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus zu besitzen, und der diese/diesen zu erhalten wünscht, muss seinen Asylantrag binnen acht Werktagen nach seiner Einreise ins Königreich bei einer der vom König in Ausführung von Artikel 50 Absatz 1 bestimmten Behörden einreichen.

Ein Ausländer, dem erlaubt oder gestattet ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, und der als Flüchtling anerkannt werden oder den subsidiären Schutzstatus erhalten möchte, muss seinen Asylantrag bei einer der in Absatz 1 vorgesehenen Behörden einreichen, bevor seiner Aufenthaltserlaubnis oder seinem Aufenthaltsrecht ein Ende gesetzt wird.»

2. In Absatz 3 werden die Wörter «Die Behörde, vor der der Ausländer seine Erklärung abgibt» durch die Wörter «Die Behörde, bei der der Ausländer seinen Asylantrag einreicht» ersetzt.

Art. 36 - Artikel 51/2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993, 15. Juli 1996 und 22. Dezember 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter «wo er seine Erklärung abgibt oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt» durch die Wörter «wo er seinen Asylantrag einreicht» ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter «der sich im Königreich als Flüchtling meldet» durch die Wörter «der im Königreich einen Asylantrag einreicht» ersetzt.

3. In Absatz 3 werden die Wörter «der sich an der Grenze als Flüchtling meldet» durch die Wörter «der an der Grenze einen Asylantrag einreicht» ersetzt.

Art. 37 - Artikel 51/3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Nr. 1 bis 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«1. der Ausländer, der an der Grenze oder im Königreich einen Asylantrag einreicht,

2. der Ausländer, der aufgrund der Belgien bindenden europäischen Vorschriften über die Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Staates vom belgischen Staat übernommen oder wieder übernommen werden muss,

3. der Ausländer, für den Indizien dafür bestehen, dass er bereits einen Asylantrag eingereicht hat,».

2. In § 2 Nr. 2 werden die Wörter «der Belgien bindenden internationalen Abkommen» durch die Wörter «der Belgien bindenden europäischen Vorschriften» ersetzt.

3. In § 3 werden die Wörter «eines Unteroffiziers der Gendarmerie» durch die Wörter «eines Verwaltungspolizei-offiziers» ersetzt.

4. Paragraph 5 wird wie folgt ergänzt:

«oder wenn ihm der subsidiäre Schutzstatus gemäß Artikel 49/2 zuerkannt wird.»

Art. 38 - Artikel 51/4 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Juli 1996 und abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter «Die Prüfung der Erklärung oder des Antrags, die beziehungsweise der in Artikel 50, 50*bis* und 51 erwähnt ist,» durch die Wörter «Die Prüfung des in Artikel 50, 50*bis*, 50*ter* und 51 erwähnten Asylantrags» ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter «in Artikel 50, 50*bis* oder 51» durch die Wörter «in Artikel 50, 50*bis*, 50*ter* oder 51» ersetzt.

3. Paragraph 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 3 - In Folgeverfahren vor dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, dem Rat für Ausländerstreitsachen und dem Staatsrat und wenn der Ausländer während der Bearbeitung seines Asylantrags oder binnen einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Asylverfahrens die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Artikel 9bis oder 9ter beantragt, wird die gemäß § 2 gewählte oder bestimmte Sprache gebraucht.

Paragraph 1 Absatz 2 ist anwendbar.»

Art. 39 - Artikel 51/5 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 18. Februar 2003 und 22. Dezember 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter «Sobald der Ausländer sich an der Grenze oder im Königreich gemäß Artikel 50, 50bis oder 51 als Flüchtling meldet» durch die Wörter «Sobald der Ausländer an der Grenze oder im Königreich gemäß Artikel 50, 50bis, 50ter oder 51 einen Asylantrag einreicht» und die Wörter «der Belgien bindenden internationalen Abkommen» durch die Wörter «der Belgien bindenden europäischen Vorschriften» ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

«Zu diesem Zweck können folgende Personen während der Zeit, die hierzu unbedingt notwendig ist, an einem bestimmten Ort festgehalten werden, ohne dass die Dauer dieser Festhaltung oder dieser Haft einen Monat überschreiten darf:

1. Ausländer, die über einen Aufenthaltsschein oder ein Reisedokument verfügen, das mit einem Visum oder einer gleichwertigen Erlaubnis versehen ist, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist und der/das von einem Staat ausgestellt worden ist, der an die europäischen Vorschriften über die Bestimmung des für die Bearbeitung des Asylantrags zuständigen Staates gebunden ist, oder

2. Ausländer, die nicht über die in Artikel 2 erwähnten Einreisedokumente verfügen und sich nach eigenen Aussagen in einem solchen Staat aufgehalten haben, oder

3. Ausländer, die nicht über die in Artikel 2 erwähnten Einreisedokumente verfügen und bei denen sich aus der Abnahme von Fingerabdrücken gemäß Artikel 51/3 ergibt, dass sie sich in einem solchen Staat aufgehalten haben.

Wenn sich die Bearbeitung eines Antrags zur Übernahme oder Rückübernahme eines Asylsuchenden als besonders komplex erweist, kann die Frist der Festhaltung oder Haft vom Minister oder seinem Beauftragten um einen Zeitraum von einem Monat verlängert werden.»

c) In Absatz 3, der Absatz 4 wird, werden die Wörter «Ungeachtet der Absätze 1 und 2» durch die Wörter «Ungeachtet des Absatzes 1» und die Wörter «der Minister oder sein Beauftragter» durch die Wörter «der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose» ersetzt.

d) Ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«Wenn ein Ausländer einer Vorladung oder Anfrage nicht binnen fünfzehn Tagen ab Versand nachkommt, wird vorausgesetzt, dass er auf seinen Asylantrag verzichtet hat.»

2. In § 2 wird vor dem bestehenden Satz folgender Satz eingefügt:

«Selbst wenn die Bearbeitung des Antrags aufgrund von Kriterien der Belgien bindenden europäischen Vorschriften Belgien nicht obliegt, kann der Minister oder sein Beauftragter jederzeit beschließen, dass Belgien für die Prüfung des Antrags verantwortlich ist.»

3. Paragraph 3 wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter «in den Belgien bindenden internationalen Abkommen» durch die Wörter «in den Belgien bindenden europäischen Vorschriften» ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter «zwei Monate» durch die Wörter «einen Monat» ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

«Die Dauer der in § 1 Absatz 2 erwähnten Festhaltung oder Haft wird nicht berücksichtigt.»

Art. 40 - Artikel 51/6 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter «der sich an der Grenze oder im Königreich als Flüchtling gemeldet hat» werden durch die Wörter «der an der Grenze oder im Königreich einen Asylantrag eingereicht hat» ersetzt.

2. Die Wörter «der Belgien bindenden internationalen Abkommen» werden durch die Wörter «der Belgien bindenden europäischen Vorschriften» ersetzt.

3. Die Wörter «den Ständigen Widerspruchsausschuss für Flüchtlinge» werden durch die Wörter «den Rat für Ausländerstreitsachen» ersetzt.

Art. 41 - Artikel 51/7 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter «der Belgien bindenden internationalen Abkommen» durch die Wörter «der Belgien bindenden europäischen Vorschriften» ersetzt.

2. In Absatz 4 werden die Wörter «des Antrags» durch die Wörter «des Asylantrags» ersetzt.

Art. 42 - Der erste Satz von Artikel 51/8 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993 und 15. Juli 1996, wird durch folgenden Satz ersetzt:

«Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, einen Asylantrag nicht zu berücksichtigen, wenn der betreffende Ausländer bereits vorher denselben Asylantrag bei einer der vom König in Ausführung von Artikel 50 Absatz 1 bestimmten Behörden eingereicht hat und keine neuen Sachverhalte anführt, aus denen hervorgeht, dass - was ihn betrifft - ernsthafte Hinweise auf eine begründete Verfolgungsbefürchtung im Sinne des Genfer Abkommens, wie in Artikel 48/3 bestimmt, oder ernsthafte Hinweise auf eine tatsächliche Gefahr ernsthaften Schaden zu erleiden, wie in Artikel 48/4 bestimmt, bestehen.»

Art. 43 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 51/10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 51/10 - Der Minister oder sein Beauftragter nimmt den Asylantrag, der bei den in Artikel 50 Absatz 1 erwähnten Behörden eingereicht wird, gegen Empfangsbescheinigung entgegen, hält die Erklärungen des Ausländers in Bezug auf seine Identität, seine Herkunft und seine Reisewege fest und übergibt dem Ausländer einen Fragebogen,

in dem der Ausländer die Gründe, die ihn bewogen haben einen Asylantrag einzureichen, und die Möglichkeiten zur Rückkehr in das Land, aus dem er geflüchtet ist, darlegen soll.

Diese Erklärung muss vom Ausländer unterzeichnet werden. Wenn er sich weigert zu unterzeichnen, wird dies auf der Erklärung angegeben und werden gegebenenfalls ebenfalls die Gründe für die Verweigerung der Unterschrift angegeben. Diese Erklärung wird dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose unverzüglich übermittelt.

Der Minister oder sein Beauftragter stellt gleichzeitig fest, ob der Ausländer sich ordnungsgemäß im Königreich aufhält oder nicht.»

Art. 44 - Artikel 52 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993, 15. Juli 1996 und 18. Februar 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt abgeändert:

a) Der einleitende Satz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann beschließen, dass einem Ausländer gegenüber, der versucht ins Königreich einzureisen, ohne die in Artikel 2 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, und der an der Grenze einen Asylantrag einreicht, die Rechtsstellung als Flüchtling nicht anerkannt oder der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird:».

b) In Nr. 2 Buchstabe b) werden die Wörter «weder auf die in Artikel 1 A (2) des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vorgesehenen Kriterien noch auf andere Kriterien bezieht» durch die Wörter «weder auf die in Artikel 1 A (2) des Genfer Abkommens wie in Artikel 48/3 bestimmt noch auf die in Artikel 48/4 vorgesehenen Kriterien in Bezug auf subsidiären Schutz bezieht» ersetzt.

c) In den Nummern 4 und 5 werden die Wörter «des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge verlassen hat» durch die Wörter «des Genfer Abkommens wie in Artikel 48/3 bestimmt verlassen hat, ohne dass stichhaltige Gründe vorliegen, dass er tatsächlich Gefahr läuft einen ernsthaften Schaden zu erleiden wie in Artikel 48/4 bestimmt» ersetzt.

d) In Nr. 7 werden die Wörter «des vorerwähnten Internationalen Abkommens bestehen» durch die Wörter «des Genfer Abkommens wie in Artikel 48/3 bestimmt bestehen, oder keine stichhaltigen Gründe anführt, aus denen hervorgeht, dass er tatsächlich Gefahr läuft einen ernsthaften Schaden zu erleiden wie in Artikel 48/4 bestimmt» ersetzt.

2. Paragraph 2 wird wie folgt abgeändert:

a) Der einleitende Satz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann beschließen, dass einem Ausländer gegenüber, der ins Königreich eingereist ist, ohne die in Artikel 2 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, der einen Asylantrag einreicht und der beantragt, als Flüchtling anerkannt zu werden, die Rechtsstellung als Flüchtling nicht anerkannt oder der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird:».

b) In Nr. 1 wird das Wort «Antrag» durch das Wort «Asylantrag» ersetzt.

c) Nummer 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«4. wenn der Ausländer an dem in einer Vorladung festgelegten Datum nicht vorstellig wird und diesbezüglich binnen fünfzehn Tagen ab diesem Datum keinen triftigen Grund angibt oder wenn der Ausländer ohne triftigen Grund einer Vorladung oder einer Anfrage binnen einem Monat ab Versand nicht Folge leistet,».

d) In Nr. 5 werden die Wörter «eines Monats» durch die Wörter «fünfzehn Tagen» ersetzt.

3. Paragraph 3 wird wie folgt abgeändert:

a) Der einleitende Satz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann beschließen, dass einem Ausländer gegenüber, der ordnungsgemäß ins Königreich eingereist ist, der einen Asylantrag einreicht und der beantragt, als Flüchtling anerkannt zu werden, die Rechtsstellung als Flüchtling nicht anerkannt oder der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird:».

b) In Nr. 1 werden die Wörter «seinen Antrag nach Ablauf der Ordnungsmäßigkeit seines Aufenthalts eingereicht hat» durch die Wörter «seinen Asylantrag nach Ablauf der in Artikel 51 Absatz 1 vorgesehenen Frist eingereicht hat» ersetzt.

4. Paragraph 4 wird wie folgt abgeändert:

a) Der einleitende Satz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose kann beschließen, dass einem Ausländer gegenüber, dem es erlaubt oder gestattet ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, und der einen Asylantrag einreicht, die Rechtsstellung als Flüchtling nicht anerkannt oder der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird:».

b) In Nr. 1 werden die Wörter «seinen Antrag nach Ablauf der Ordnungsmäßigkeit seines Aufenthalts beziehungsweise seiner Niederlassung oder nach Ablauf der in Artikel 50bis Absatz 2 erwähnten Frist» durch die Wörter «seinen Asylantrag nach Ablauf der in Artikel 50bis Absatz 2 und in Artikel 51 Absatz 2 festgelegten Frist» ersetzt.

5. Paragraph 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«In den in den Paragraphen 1 bis 4 erwähnten Fällen beschließt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose vorrangig und binnen zwei Monaten, nachdem der Minister oder sein Beauftragter ihm notifiziert hat, dass Belgien für die Bearbeitung eines Asylantrags verantwortlich ist, ob dem betreffenden Ausländer gegenüber die Rechtsstellung als Flüchtling anerkannt oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt werden muss oder nicht.»

Art. 45 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 52/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 52/2 - § 1 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beschließt ebenfalls vorrangig und binnen zwei Monaten, nachdem der Minister oder sein Beauftragter ihm notifiziert hat, dass Belgien für die Bearbeitung eines Asylantrags verantwortlich ist, ob dem betreffenden Ausländer gegenüber die Rechtsstellung als Flüchtling anerkannt oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt werden muss oder nicht, wenn dieser sich in einem in Artikel 74/6 § 1bis Nr. 8 bis 15 erwähnten Fall befindet.»

§ 2 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beschließt vor allem anderen und binnen fünfzehn Tagen, nachdem der Minister oder sein Beauftragter ihm notifiziert hat, dass Belgien für die Bearbeitung eines Asylantrags verantwortlich ist, ob dem betreffenden Ausländer gegenüber die Rechtsstellung als Flüchtling anerkannt oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt werden muss oder nicht:

1. wenn der Ausländer sich an einem in Artikel 74/8 § 1 bestimmten Ort befindet oder von einer in Artikel 68 erwähnten Sicherheitsmaßnahme betroffen ist,
2. wenn der Ausländer sich in einer Strafanstalt befindet,
3. wenn der Minister oder sein Beauftragter den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ersucht, den Antrag des betreffenden Ausländers vorrangig zu bearbeiten,
4. wenn es Hinweise gibt, dass der Ausländer öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit gefährdet.»

Art. 46 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 52/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 52/3 - § 1 - Wenn der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose es ablehnt, einem Ausländer gegenüber die Rechtsstellung als Flüchtling anzuerkennen oder den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen und der Ausländer sich unrechtmäßig im Königreich aufhält, trifft der Minister oder sein Beauftragter unverzüglich einen dahin gehenden Beschluss, dass auf den Ausländer die in Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 11 oder Artikel 27 § 1 Absatz 1 und § 3 erwähnten Fälle anwendbar sind. Dieser Beschluss wird dem Betroffenen gemäß Artikel 51/2 notifiziert.

§ 2 - In den in Artikel 74/6 § 1 *bis* erwähnten Fällen trifft der Minister oder sein Beauftragter unverzüglich bei Einreichung des Asylantrags einen dahin gehenden Beschluss, dass auf den Ausländer die in Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 11 oder Artikel 27 § 1 Absatz 1 und § 3 erwähnten Fälle anwendbar sind. In dem in Artikel 50^{ter} erwähnten Fall beschließt der Minister oder sein Beauftragter ebenfalls unverzüglich bei Einreichung des Asylantrags, dass dem Ausländer die Einreise in das Staatsgebiet nicht gestattet ist und er abgewiesen wird.

Diese Beschlüsse werden an den Ort notifiziert, an dem der Ausländer festgehalten wird.»

Art. 47 - Artikel 52*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, der zu Artikel 52/4 wird, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter «der die Anerkennung als Flüchtling beantragt beziehungsweise beantragt hat» durch die Wörter «der gemäß Artikel 50, 50*bis*, 50^{ter} oder 51 einen Asylantrag eingereicht hat» ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter «über die Frage ein, ob die Erklärung des Betroffenen, Flüchtling zu sein, oder sein Antrag, um als solcher anerkannt zu werden, und die ihm gegenüber getroffenen Entfernungmaßnahmen mit dem am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und mit Artikel 3 der am 4. November 1950 in Rom unterschriebenen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten übereinstimmen» durch die Wörter «über die Frage ein, ob der Asylantrag und die ihm gegenüber getroffenen Entfernungmaßnahmen mit dem Genfer Abkommen wie in Artikel 48/3 bestimmt und mit dem subsidiären Schutz wie in Artikel 48/4 bestimmt vereinbar sind».

Art. 48 - Artikel 53 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993 und 22. Dezember 2003, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter «der die Anerkennung als Flüchtling gemäß Artikel 50, 50*bis* oder 51 beantragt beziehungsweise beantragt hat» werden durch die Wörter «der gemäß Artikel 50, 50*bis*, 50^{ter} oder 51 einen Asylantrag eingereicht hat» ersetzt.
2. Die Wörter «Artikel 52 oder 52*bis*» werden durch die Wörter «Artikel 52/3 § 2 oder 52/4» ersetzt.

Art. 49 - In Artikel 53*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 13. Juli 1992 und durch die Gesetze vom 18. Juli 1991, 6. Mai 1993 und 15. Juli 1996, werden die Wörter «Artikel 52*bis*» durch die Wörter «Artikel 52/4» ersetzt.

Art. 50 - Artikel 54 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch die Gesetze vom 24. Mai 1994, 15. Juli 1996, 9. März 1998, 7. Mai 1999, 18. Februar 2003, 22. Dezember 2003 und 27. Dezember 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 1 wird wie folgt abgeändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter «die die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben» durch die Wörter «die einen Asylantrag eingereicht haben» ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter «und sich bei den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden als Flüchtling gemeldet haben» durch die Wörter «und die bei den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden einen Asylantrag eingereicht haben» ersetzt.
 - c) In Nr. 3 werden die Wörter «die Anerkennung als Flüchtling beantragt haben» durch die Wörter «einen Asylantrag eingereicht haben» ersetzt.
 - d) In Nr. 4 werden die Wörter «die sich als Flüchtling gemeldet haben» durch die Wörter «die einen Asylantrag eingereicht haben» ersetzt.

2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter «der Beschluss über den Antrag auf Anerkennung als Flüchtling» durch die Wörter «der Beschluss über die Anerkennung als Flüchtling oder über die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus» ersetzt.

3. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter «der die Anerkennung als Flüchtling beantragt hat» durch die Wörter «der einen Asylantrag eingereicht hat» ersetzt.

4. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter «der die Erklärung oder den Antrag, die beziehungsweise der in Artikel 50, 50*bis* und 51 erwähnt ist, abgegeben beziehungsweise eingereicht hat» durch die Wörter «der einen in den Artikeln 50, 50*bis* oder 51 erwähnten Asylantrag eingereicht hat» ersetzt.

5. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter «Artikel 52» durch die Wörter «Artikel 52/3» und die Wörter «oder wenn der Minister oder sein Beauftragter oder der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder einer seiner Beigeordneten beschließt, dass eine Prüfung zur Sache des Asylantrags erforderlich ist» durch die Wörter «oder wenn der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder einer seiner Beigeordneten oder der Rat für Ausländerstreitsachen dem Ausländer gegenüber die Rechtsstellung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 anerkennt oder den subsidiären Schutzstatus im Sinne von Artikel 48/4 zuerkennt» ersetzt.

Art. 51 - Artikel 55 desselben Gesetzes, aufgehoben durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter «Die in den Artikeln 50, 50bis und 51 erwähnte Erklärung beziehungsweise der dort erwähnte Antrag» durch die Wörter «Der in den Artikeln 50, 50bis und 51 erwähnte Asylantrag» ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter «aufgrund einer Erklärung oder eines Antrags gemäß den Artikeln 50, 50bis und 51» durch die Wörter «aufgrund eines Asylantrags gemäß Artikel 50, 50bis oder 51» ersetzt.

Art. 52 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 55/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 55/2 - Ein Ausländer ist von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn Artikel 1 D, E oder F des Genfer Abkommens anwendbar ist. Dies gilt auch für Personen, die andere zu den in Artikel 1 F des Genfer Abkommens genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.»

Art. 53 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 55/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 55/3 - Ein Ausländer ist nicht mehr Flüchtling, wenn Artikel 1 C des Genfer Abkommens anwendbar ist. In Anwendung von Artikel 1 C (5) und (6) des vorerwähnten Abkommens muss untersucht werden, ob die Veränderung der Umstände erheblich und nicht nur vorübergehend ist, so dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann.»

Art. 54 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 55/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 55/4 - Ein Ausländer ist von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er:

a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen in Bezug auf diese Verbrechen festzulegen,

b) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen,

c) eine schwere Straftat begangen hat.

Absatz 1 findet auf Personen Anwendung, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen anstiften oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen.»

Art. 55 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 55/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 55/5 - Ein Ausländer, dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, ist nicht mehr subsidiär Schutzberechtigter, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maße verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. Diesbezüglich muss berücksichtigt werden, ob sich die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus geführt haben, wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, so dass die betreffende Person tatsächlich nicht länger Gefahr läuft einen ernsthaften Schaden zu erleiden.»

Art. 56 - Artikel 56, aufgehoben durch das Gesetz vom 26. Mai 2005, wird in folgender Fassung wieder aufgenommen:

«Art. 56 - Ein Ausländer, dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, kann nur durch einen nach Einholung der Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer gefassten Zurückweisungserlass oder durch einen Ausweisungserlass aus dem Königreich entfernt werden, die gemäß den Artikeln 20 bis 26 des vorliegenden Gesetzes gefasst werden.

Auf keinen Fall darf ein Ausländer, dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, in das Land abgeschoben werden, aus dem er geflüchtet ist, weil sein Leben oder seine Freiheit dort gefährdet war.»

Art. 57 - Artikel 57 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird aufgehoben.

Art. 58 - Artikel 57/6 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 57/6 - Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ist dafür zuständig:

1. im Sinne von Artikel 48/3 einen in Artikel 53 erwähnten Ausländer als Flüchtling anzuerkennen oder ihm diese Anerkennung zu verweigern und im Sinne von Artikel 48/4 den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen oder zu verweigern,

2. einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Artikel 48/3 oder auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus im Sinne von Artikel 48/4, der von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder von einem Staatsangehörigen eines Staates, der Partei eines Beitrittsvertrags der Europäischen Union ist, der noch nicht in Kraft getreten ist, eingereicht wird, nicht zu berücksichtigen, wenn aus der Erklärung nicht deutlich hervorgeht, dass - was ihn betrifft - eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wie in Artikel 48/3 bestimmt, oder stichhaltige Gründe zur Annahme, dass er tatsächlich Gefahr läuft einen ernsthaften Schaden zu erleiden, wie in Artikel 48/4 bestimmt, bestehen,

3. einem Ausländer gegenüber, der die in Artikel 49 § 1 Nr. 6 vorgesehenen Bedingungen erfüllt, die Rechtsstellung als Flüchtling zu bestätigen oder diese Bestätigung zu verweigern,

4. aufgrund der Artikel 55/3 und 55/5 die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus aufzuheben,

5. einen in Artikel 53 erwähnten Ausländer von der Anerkennung als Flüchtling oder der Gewährung subsidiären Schutzes aufgrund der Artikel 55/2 beziehungsweise 55/4 auszuschließen,

6. einem Ausländer, der aufgrund der Artikel 55/2 beziehungsweise 55/4 hätte ausgeschlossen werden müssen, die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus zu entziehen,

7. einem Ausländer, dem gegenüber die Rechtsstellung als Flüchtling oder der subsidiäre Schutzstatus aufgrund der falschen Darstellung von Tatsachen oder des Verschweigens von Tatsachen, aufgrund falscher Erklärungen oder falscher oder gefälschter Dokumente, die für die Anerkennung als Flüchtling oder die Zuerkennung des subsidiären

Schutzstatus ausschlaggebend waren, anerkannt beziehungsweise zuerkannt wurde, und einem Ausländer, dessen persönliches Verhalten im Nachhinein aufzeigt, dass er keine Verfolgung befürchtet, die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus zu entziehen,

8. Flüchtlingen und Staatenlosen die Dokumente auszuhändigen, die in Artikel 25 des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und in Artikel 25 des am 28. September 1954 in New York unterschriebenen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen erwähnt sind.

In Nr. 1 bis 7 erwähnte Beschlüsse werden mit Gründen versehen, wobei der Sachverhalt angegeben wird.

In Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Beschlüsse müssen binnen einer Frist von fünf Werktagen gefasst werden.»

Art. 59 - Artikel 57/8 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 und abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993 und 15. Juli 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Unbeschadet einer persönlichen Notifizierung können Vorladungen und Anfragen vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder seinen Beauftragten per Einschreiben oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung an den in Artikel 51/2 erwähnten bestimmten Wohnsitz geschickt werden. Wenn ein Ausländer seinen Wohnsitz bei seinem Rechtsbeistand bestimmt hat, ist die Notifizierung per Fax ebenfalls rechtsgültig.»

2. Absatz 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Die Beschlüsse werden dem Betreffenden vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß Absatz 1 notifiziert.»

3. Absatz 4 wird aufgehoben.

Art. 60 - Artikel 57/9 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter «Nr. 1 bis 3» durch die Wörter «Nr. 1 bis 7» ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter «Artikel 57/6 Nr. 4» durch die Wörter «Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 8» ersetzt.

Art. 61 - Artikel 57/10 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 14. Juli 1987, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Die Anerkennung oder Bestätigung der Rechtsstellung als Flüchtling oder die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus kann einem Ausländer gegenüber verweigert werden, der der Verpflichtung nicht nachkommt, in Belgien einen Wohnsitz zu bestimmen, oder der nicht an dem in der Vorladung festgelegten Datum vorstellig wird und diesbezüglich binnen fünfzehn Tagen ab diesem Datum keinen triftigen Grund angibt oder einer Anfrage binnen einem Monat ab Versand nicht Folge leistet und diesbezüglich keinen triftigen Grund angibt.»

Art. 62 - Artikel 58 Absatz 3 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Die Erlaubnis sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten kann gemäß den vom König in Ausführung von Artikel 9 Absatz 2 festgelegten Modalitäten vom Ausländer beantragt werden.»

Art. 63 - In Artikel 61 § 2 Nr. 3 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, werden die Wörter «Artikel 10bis Absatz 1» durch die Wörter «Artikel 10bis § 1» ersetzt.

Art. 64 - In Titel II desselben Gesetzes wird ein Kapitel IV eingefügt, das die Artikel 61/2 bis 61/5 umfasst und dessen Überschrift wie folgt lautet:

«Kapitel IV — Ausländer, die Opfer von Straftaten in Zusammenhang mit Menschenhandel im Sinne von Artikel 433quinquies des Strafgesetzbuches sind, oder die unter den Umständen, die in Artikel 77quater Nr. 1 - nur was unbegleitete Minderjährige betrifft - bis Nr. 5 erwähnt sind, Opfer von Straftaten in Zusammenhang mit Menschenschmuggel im Sinne von Artikel 77bis sind und die mit den Behörden zusammenarbeiten».

Art. 65 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 61/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 61/2 - § 1 - Wenn Polizei- oder Inspektionsdienste über Hinweise verfügen, dass ein Ausländer Opfer einer in Artikel 433quinquies des Strafgesetzbuches erwähnten Straftat oder unter den Umständen, die in Artikel 77quater Nr. 1 - nur was unbegleitete Minderjährige betrifft - bis Nr. 5 erwähnt sind, Opfer einer Straftat im Sinne von Artikel 77bis ist, setzen sie unverzüglich den Minister oder seinen Beauftragten davon in Kenntnis und teilen dem Ausländer mit, dass er einen Aufenthaltsschein erhalten kann, wenn er mit den mit Ermittlung oder Verfolgung dieser Straftaten beauftragten zuständigen Behörden zusammenarbeitet, und setzen ihn in Kontakt mit einem von den zuständigen Behörden anerkannten Zentrum, das auf die Aufnahme von Opfern solcher Straftaten spezialisiert ist.

§ 2 - Der Minister oder sein Beauftragter weist einen in § 1 erwähnten Ausländer, der nicht über einen Aufenthaltsschein verfügt und der von einem von den zuständigen Behörden anerkannten Zentrum betreut wird, das auf die Aufnahme von Opfern solcher Straftaten spezialisiert ist, an das Staatsgebiet binnen einer Frist von fünf und vierzig Tagen zu verlassen, damit er die Möglichkeit erhält, Anzeige zu erstatten oder Erklärungen in Bezug auf Personen oder Netzwerke abzugeben, die eine in Artikel 433quinquies des Strafgesetzbuches erwähnte Straftat oder unter den Umständen, die in Artikel 77quater Nr. 1 - nur was unbegleitete Minderjährige betrifft - bis Nr. 5 erwähnt sind, eine Straftat im Sinne von Artikel 77bis begangen haben sollen.

Ein in Absatz 1 erwähnter Ausländer, der weniger als achtzehn Jahre ist und in das Königreich eingereist ist, ohne in Begleitung eines aufgrund des Gesetzes für ihn verantwortlichen volljährigen Ausländers zu sein und anschließend nicht tatsächlich unter der Obhut einer solchen Person stand, beziehungsweise der nach der Einreise ins Königreich allein gelassen wurde, erhält ein in Artikel 61/3 § 1 erwähntes vorläufiges Aufenthaltsdokument. Das Wohl des Kindes wird während des gesamten Verfahrens gebührend berücksichtigt.

Wenn ein in Absatz 1 erwähnter Ausländer unverzüglich Anzeige erstattet oder Erklärungen abgibt in Bezug auf Personen oder Netzwerke, die eine in Artikel 433quinquies des Strafgesetzbuches erwähnte Straftat oder unter den Umständen, die in Artikel 77quater Nr. 1 - nur was unbegleitete Minderjährige betrifft - bis Nr. 5 erwähnt sind, eine Straftat im Sinne von Artikel 77bis begangen haben sollen, kann das spezialisierte Aufnahmезentrum, das den Ausländer betreut, den Minister oder seinen Beauftragten ersuchen, ihm ein in Artikel 61/3 § 1 erwähntes vorläufiges Aufenthaltsdokument auszustellen.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter kann jederzeit der in § 2 vorgesehenen Frist ein Ende setzen, wenn festgestellt wird, dass der Ausländer den Kontakt mit den mutmaßlichen Urhebern der in Artikel 433quinquies des Strafgesetzbuches erwähnten Straftat oder der Straftat des Menschenschmuggels im Sinne von Artikel 77bis aktiv, freiwillig und aus eigener Initiative wieder aufgenommen hat, oder wenn davon ausgegangen wird, dass er öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit gefährdet.»

Art. 66 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 61/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 61/3 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter stellt einem in Artikel 61/2 § 1 erwähnten Ausländer, der im Laufe der in Artikel 61/2 § 2 Absatz 1 erwähnten Frist Anzeige erstattet oder Erklärungen abgibt in Bezug auf Personen oder Netzwerke, die eine in Artikel 433quinquies des Strafgesetzbuches erwähnte Straftat oder unter den Umständen, die in Artikel 77quater Nr. 1 - nur was unbegleitete Minderjährige betrifft - bis Nr. 5 erwähnt sind, eine Straftat im Sinne von Artikel 77bis begangen haben, ein Aufenthaltsdokument mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten aus.

Der König bestimmt das Muster des vorläufigen Aufenthaltsdokuments.

§ 2 - Der Minister oder sein Beauftragter ersucht den Prokurator des Königs oder den Arbeitsauditor ihn vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des gemäß § 1 ausgestellten Aufenthaltsdokuments zu informieren, ob der betreffende Ausländer noch immer als Opfer einer in Artikel 433quinquies des Strafgesetzbuches erwähnten Straftat oder unter den in Artikel 77quater erwähnten Umständen als Opfer einer Straftat im Sinne von Artikel 77bis gilt, ob die Ermittlung oder das Gerichtsverfahren noch läuft, ob der betreffende Ausländer seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit eindeutig bekundet und ob er alle Verbindungen zu den mutmaßlichen Urhebern dieser Straftat abgebrochen hat.

Das in Absatz 1 erwähnte vorläufige Aufenthaltsdokument kann nur einmal für höchstens drei Monate verlängert werden, wenn dies für die Ermittlung erforderlich ist oder der Minister oder sein Beauftragter dies unter Berücksichtigung der Sachverhalte der Akte für zweckmäßig hält.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter kann jederzeit beschließen dieser Aufenthaltserlaubnis ein Ende zu setzen, wenn festgestellt wird, dass der Ausländer den Kontakt mit den mutmaßlichen Urhebern der in Artikel 433quinquies des Strafgesetzbuches erwähnten Straftat oder der Straftat des Menschenschmuggels im Sinne von Artikel 77bis aktiv, freiwillig und aus eigener Initiative wieder aufgenommen hat, oder wenn davon ausgegangen wird, dass er öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit gefährdet.

§ 4 - Der Ausländer muss versuchen seine Identität nachzuweisen, indem er seinen Pass oder einen damit gleichgesetzten Reiseschein oder seinen nationalen Personalausweis vorlegt.»

Art. 67 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 61/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 61/4 - § 1 - Der Minister oder sein Beauftragter erlaubt einem in Artikel 61/3 § 1 erwähnten Ausländer einen Aufenthalt von sechs Monaten, wenn der Prokurator des Königs oder der Arbeitsauditor ihm bestätigt hat, dass die Ermittlung oder das Gerichtsverfahren noch läuft, dass der Ausländer seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit eindeutig bekundet und dass dieser alle Verbindungen zu den mutmaßlichen Urhebern der in Artikel 433quinquies des Strafgesetzbuches oder Artikel 77bis erwähnten Straftat abgebrochen hat und dass er öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit nicht gefährdet.

Die Eintragung ins Fremdenregister und die Ausstellung des Aufenthaltsscheins, der dies belegt, erfolgen gemäß den Bestimmungen von Artikel 12. Die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsscheins und seine Verlängerung oder Erneuerung werden durch Artikel 13 Absatz 2 geregelt.

§ 2 - Während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsscheins oder bei seiner Verlängerung oder Erneuerung kann der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthalt des Ausländers ein Ende setzen und ihn gegebenenfalls anweisen das Staatsgebiet zu verlassen, wenn er feststellt, dass:

1. der Ausländer aktiv, freiwillig und aus eigener Initiative den Kontakt mit den mutmaßlichen Urhebern der in Artikel 433quinquies des Strafgesetzbuches oder Artikel 77bis erwähnten Straftat wieder aufgenommen hat,
2. der Ausländer die Zusammenarbeit einstellt,
3. die Gerichtsbehörden beschließen, das Verfahren einzustellen.

Absatz 1 ist ebenfalls anwendbar, wenn der Minister oder sein Beauftragter den Ausländer als eine mögliche Gefahr für öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit betrachtet oder in Zusammenarbeit mit den Gerichtsbehörden einschätzt, dass die Zusammenarbeit des Ausländers betrügerisch oder seine Anzeige betrügerisch oder ungerechtfertigt ist.»

Art. 68 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 61/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 61/5 - Der Minister oder sein Beauftragter kann einem Ausländer, der Opfer einer in Artikel 433quinquies des Strafgesetzbuches erwähnten Straftat oder unter den Umständen, die in Artikel 77quater Nr. 1 - nur was unbegleitete Minderjährige betrifft - bis Nr. 5 erwähnt sind, Opfer einer Straftat im Sinne von Artikel 77bis ist, einen Aufenthalt für unbestimmte Zeit erlauben, wenn seine Erklärung oder Anzeige zu einer Verurteilung geführt hat oder wenn der Prokurator des Königs oder der Arbeitsauditor in seinen Forderungen die Anschuldigung des Menschenhandels oder Menschenschmuggels unter den in Artikel 77quater erwähnten erschwerenden Umständen berücksichtigt.»

Art. 69 - Kapitel *Ibis* desselben Gesetzes mit den Artikeln 63/2 bis 63/5 wird aufgehoben.

Art. 70 - Die Artikel 64, 65, 66 Absatz 1 und 2 und 67 desselben Gesetzes werden aufgehoben.

Art. 71 - In Artikel 68 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993, 15. Juli 1996 und 18. Februar 2003, werden die Wörter «der in den Artikeln 22, 30, 52bis Absatz 3, 54, 57/32 § 2 Absatz 1, 63/5 Absatz 3, 67 und 73 vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen» durch die Wörter «der in den Artikeln 22, 30, 52/4 Absatz 3, 54, 57/32 § 2 Absatz 1 und 73 vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen» ersetzt.

Art. 72 - Artikel 74/4bis § 2, abgeändert durch die Gesetze vom 15. Juli 1996 und 18. Februar 2003, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 2 - Der Betrag der administrativen Geldbuße wird zurückerstattet, wenn der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder der Rat für Ausländerstreitsachen dem Ausländer gegenüber, der die in Artikel 2 vorgesehenen Dokumente nicht besitzt und an der Grenze einen Asylantrag eingereicht hat, die Eigenschaft als Flüchtling anerkennt oder den subsidiären Schutzstatus zuerkennt.

Der Betrag der administrativen Geldbuße wird ebenfalls zurückerstattet, wenn der Betreffende in Anwendung der Bestimmungen von Kapitel *Ibis* vorübergehenden Schutz genießt.»

Art. 73 - Artikel 74/5 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 und abgeändert durch die Gesetze vom 15. Juli 1996, 9. März 1998 und 29. April 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Nr. 2 werden die Wörter «der sich als Flüchtling meldet und an der Grenze beantragt, als solcher anerkannt zu werden» durch die Wörter «und der an der Grenze einen Asylantrag einreicht» ersetzt.

2. Paragraph 3 wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter «, ein vollstreckbarer Beschluss zur Einreiseverweigerung oder ein vollstreckbarer Beschluss zur Bestätigung» gestrichen

b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter «dem unter Nr. 1 erwähnten Beschluss oder» gestrichen.

c) Ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

«Die Dauer der Festhaltung wird von Rechts wegen während der Frist ausgesetzt, die für die Einreichung einer Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen wie in Artikel 39/57 vorgesehen benötigt wird. Wenn dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß Artikel 39/76 § 1 vorletzter Absatz eine Frist für die Prüfung neuer Sachverhalte eingeräumt wird, wird die Dauer der Festhaltung ebenfalls von Rechts wegen während einer Frist von höchstens einem Monat ausgesetzt.»

3. Paragraph 4 wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 1 werden die Wörter «kein vollstreckbarer Beschluss oder» gestrichen.

b) In Nr. 2 werden die Wörter «ein vollstreckbarer Beschluss oder» gestrichen.

c) Eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«4. dem Ausländer, der als Flüchtling anerkannt oder dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird.»

4. Paragraph 5 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Beschluss zur Verweigerung der Rechtsstellung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzstatus, der gemäß Artikel 52 § 1 gegenüber dem in § 1 Nr. 2 erwähnten Ausländer, dem die Einreise ins Königreich gestattet worden ist, gefasst worden ist, wird von Rechts wegen einem Beschluss zur Verweigerung der Rechtsstellung als Flüchtling im Sinne von Artikel 52 § 2 gleichgesetzt.»

5. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter «oder der Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung» gestrichen.

6. Paragraph 6 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 6 - Wenn der in § 1 Nr. 2 erwähnte Ausländer während der Frist, innerhalb deren eine Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen eingelegt werden kann, oder während der Dauer der Prüfung dieser Beschwerde, den Ort, wo er festgehalten wird, ohne Erlaubnis verlässt, wird der Beschluss zur Verweigerung der Rechtsstellung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzstatus im Sinne von Artikel 52 § 1 von Rechts wegen einem Beschluss zur Verweigerung der Rechtsstellung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzstatus im Sinne von Artikel 52 § 2 gleichgesetzt.

In allen Fällen ist der Beschluss zur Einreiseverweigerung von Rechts wegen einem Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung gleichgesetzt.»

Art. 74 - Artikel 74/6 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch die Gesetze vom 15. Juli 1996 und 29. April 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter «und dem aufgrund von Artikel 52 die Einreise ins Staatsgebiet oder die Erlaubnis, sich als Asylbewerber im Königreich aufzuhalten, verweigert wird» durch die Wörter «und dem aufgrund von Artikel 52 die Rechtsstellung als Flüchtling oder der subsidiäre Schutzstatus vom Generalkommissar für Ausländer und Staatenlose verweigert wird» ersetzt.

2. Es wird ein § *1bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«§ 1bis - Ein Ausländer, der ins Königreich eingereist ist, ohne die in Artikel 2 festgelegten Bedingungen zu erfüllen, oder dessen Aufenthalt nicht mehr ordnungsgemäß ist und der einen Asylantrag eingereicht hat, kann vom Minister oder seinem Beauftragten an einem bestimmten Ort festgehalten werden, um die effektive Entfernung aus dem Staatsgebiet zu gewährleisten, wenn:

1. er vor weniger als zehn Jahren aus dem Königreich zurückgewiesen oder ausgewiesen worden ist und die Maßnahme weder ausgesetzt noch rückgängig gemacht worden ist oder

2. er, nachdem er sein Land verlassen hat oder nach dem Ereignis, das ihn veranlasst hat ihm fernzubleiben, länger als drei Monate in einem Drittland gewohnt hat und dieses Land ohne jede Befürchtung im Sinne von Artikel 1 A (2) des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wie in Artikel 48/3 bestimmt, und ohne stichhaltige Gründe, dass er tatsächlich Gefahr läuft einen ernsthaften Schaden zu erleiden, wie in Artikel 48/4 bestimmt, verlassen hat oder

3. er, nachdem er sein Land verlassen hat oder nach dem Ereignis, das ihn veranlasst hat ihm fernzubleiben, insgesamt länger als drei Monate in mehreren Drittländern gewohnt hat und das letzte dieser Länder ohne jede Befürchtung im Sinne von Artikel 1 A (2) des am 28. Juli 1951 in Genf unterschriebenen Internationalen Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wie in Artikel 48/3 bestimmt, und ohne stichhaltige Gründe, dass er tatsächlich Gefahr läuft einen ernsthaften Schaden zu erleiden, wie in Artikel 48/4 bestimmt, verlassen hat oder

4. er einen für ein Drittland gültigen Fahrschein besitzt, sofern er die Reisedokumente bei sich trägt, mit denen er seine Reise in dieses Land fortsetzen kann, oder

5. er ohne Rechtfertigung seinen Antrag nach Ablauf der in Artikel 50 Absatz 1, 50bis Absatz 2 oder 51 Absatz 1 oder 2 festgelegten Frist eingereicht hat oder wenn er ohne Rechtfertigung der Verpflichtung, sich gemäß Artikel 51/6 Absatz 1 oder Artikel 51/7 Absatz 2 zu melden, nicht nachgekommen ist oder

6. er sich willentlich einem an der Grenze eingeleiteten Verfahren entzogen hat oder

7. Artikel 54 § 1 Absatz 1 auf ihn anwendbar ist und er sich während mindestens fünfzehn Tagen der Meldepflicht entzieht, deren Modalitäten durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt sind, oder

8. er seinen Antrag nicht zum Zeitpunkt eingereicht hat, wo die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden ihn über die Gründe seiner Reise nach Belgien befragen, und diesbezüglich keine Rechtfertigung abgegeben hat oder

9. er bereits einen anderen Asylantrag eingereicht hat oder

10. er sich weigert, seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit mitzuteilen, falsche Informationen für die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit übermittelt oder falsche oder gefälschte Reise- oder Identitätsdokumente vorgelegt hat oder

11. er ein Reise- oder Identitätsdokument zerstört oder sich des Dokuments entledigt hat, das für die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit hilfreich gewesen wäre, oder
12. er einen Asylantrag einreicht, um die Ausführung eines früheren oder unmittelbaren Beschlusses, der zu seiner Entfernung führt, zu verschieben oder zu vereiteln, oder
13. er die in Artikel 51/3 erwähnte Abnahme von Fingerabdrücken erschwert oder
14. er bei Einreichung seines Asylantrags nicht angegeben hat, dass er bereits in einem anderen Land einen Asylantrag eingereicht hat, oder
15. er sich weigert, die in Artikel 51/10 Absatz 1 erwähnte Erklärung abzugeben.»

3. Paragraph 2 wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter «§ 1» jeweils durch die Wörter «§ 1 und § 1bis» ersetzt, die Wörter «oder ein vollstreckbarer Beschluss zur Bestätigung der Aufenthaltsverweigerung» gestrichen und zwischen den Wörtern «unternommen worden sind,» und den Wörtern «wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt fortgeführt werden» die Wörter «nachdem der Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung vollstreckbar geworden ist,» eingefügt.

b) Ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«Die Dauer der Festhaltung wird von Rechts wegen während der Frist ausgesetzt, die für die Einreichung einer Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen wie in Artikel 39/57 vorgesehen benötigt wird. Wenn dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß Artikel 39/76 § 1 letzter Absatz [*sic, zu lesen ist: vorletzter Absatz*] eine Frist für die Prüfung neuer Sachverhalte eingeräumt wird, wird die Dauer der Festhaltung ebenfalls von Rechts wegen während einer Frist von höchstens einem Monat ausgesetzt.»

Art. 75 - Artikel 74/8 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter «74/6 § 1» durch die Wörter «74/6 §§ 1 und 1bis» ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter «und vom Königlichen Erlass Nr. 34 vom 20. Juli 1967 über die Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Staatsangehörigkeit» durch die Wörter «und vom Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer» ersetzt.

KAPITEL III – Übergangsbestimmungen

Art. 76 - § 1 - Vorliegendes Gesetz ist ab seinem Inkrafttreten auf alle durch seine Bestimmungen erwähnten Situationen anwendbar.

§ 2 - In den nachstehend erwähnten Fällen wird jedoch von dem in § 1 angegebenen Prinzip abgewichen:

1. Die Artikel 9bis und 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sind anwendbar auf Anträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht werden.
2. Artikel 11 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 9 des vorliegenden Gesetzes, ist mit Ausnahme von Nr. 4 anwendbar auf Ausländer, denen nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes der Aufenthalt gestattet wird.
3. Die Artikel 13 und 14 des vorliegenden Gesetzes sind anwendbar auf Ausländer, die nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes eine Niederlassungserlaubnis beantragen.

Art. 77 - § 1 - Ab einem durch Königlichen Erlass festzulegenden Datum sind die Bestimmungen über den subsidiären Schutzstatus auf alle Asylanträge, die bearbeitet werden oder beim Minister oder seinem Beauftragten und dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose eingereicht sind, anwendbar, wobei diese Asylanträge jedoch weiter gemäß dem vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes anwendbaren Verfahren bearbeitet werden. Wenn der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose feststellt, dass die Bedingungen in Bezug auf den in Artikel 48/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten subsidiären Schutzstatus erfüllt sind, erkennt er diesen Schutzstatus zu.

§ 2 - Wenn das Asylverfahren eines Ausländers vor dem in § 1 bestimmten Datum abgeschlossen wurde, kann der Ausländer sich nicht auf die Richtlinie 2004/83/EG und die Umsetzung dieser Richtlinie in belgisches Recht als neuer Sachverhalt im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 berufen, außer wenn der Antrag auf Sachverhalten beruht, die zur Zuerkennung des in Artikel 48/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen subsidiären Schutzstatus führen können.

§ 3 - Einem Ausländer, für den der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß Artikel 63/5 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vor dem in § 1 bestimmten Datum eine Stellungnahme abgegeben hat, aus der hervorgeht, dass die Rückführung dieses Ausländers zur Grenze des Landes, aus dem er geflüchtet ist, eine Bedrohung für sein Leben, seine körperliche Unversehrtheit oder seine Freiheit darstellt, oder einem Ausländer, für den der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose im Rahmen eines Beschlusses zur Verweigerung der Anerkennung der Eigenschaft als Flüchtling aufgrund von Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine gleichwertige Stellungnahme abgegeben hat, wird ab dem in § 1 erwähnten Datum, nach Feststellung seiner Identität und auf seinen Antrag hin ein Aufenthaltsschein als Berechtigter des subsidiären Schutzstatus gemäß Artikel 49/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ausgestellt, sofern er das belgische Staatsgebiet nach Beendigung des Asylverfahrens nicht verlassen hat, die Gefahr bei Rückführung noch besteht und der Ausländer keine Gefahr für öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit darstellt.

Wenn der betreffende Ausländer keine Ausweispapiere hat, kann der Ausländer wählen, dass ein vom Minister oder seinem Beauftragten auszuführender Vergleich seiner Fingerabdrücke mit den Fingerabdrücken, die gemäß Artikel 51/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 abgenommen worden sind, vorgenommen wird.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter an der Aktualität der gemäß Artikel 63/5 Absatz 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 abgegebenen Stellungnahme oder einer gleichwertigen Stellungnahme im Rahmen eines Beschlusses zur Verweigerung der Anerkennung der Eigenschaft als Flüchtling aufgrund von Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zweifelt, muss er den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ersuchen, eine diesbezügliche Stellungnahme abzugeben.

Der betreffende Ausländer muss seinen Antrag an den Bürgermeister des Wohnortes richten, der ihn dem Minister oder seinem Beauftragten übermittelt. Nach Feststellung, dass die gestellten Bedingungen erfüllt sind, erteilt der Minister oder sein Beauftragter die Anweisung, dem betreffenden Ausländer den in Artikel 49/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Aufenthaltsschein auszustellen

KAPITEL IV – Inkrafttreten

Art. 78 - Mit Ausnahme des vorliegenden Artikels treten die übrigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes an dem vom König festzulegenden Datum und spätestens am ersten Tag des dreizehnten Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 15. September 2006

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister des Innern

P. DEWAELE

Der Minister des Öffentlichen Dienstes, der Sozialen Eingliederung, der Politik der Großstädte und der Chancengleichheit

C. DUPONT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 4 mai 2007.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAELE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 4 mei 2007.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAELE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 2235

[C - 2007/00388]

4 MAI 2007. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de dispositions de la loi du 27 décembre 2006 portant des dispositions diverses (I)

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande des articles 17 et 18, 21, 86 à 89, 273, 276 à 290, 313 à 327, 344, 346 à 360, 362 à 366, 379 à 389 et 392 de la loi du 27 décembre 2006 portant des dispositions diverses (I), établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande des articles 17 et 18, 21, 86 à 89, 273, 276 à 290, 313 à 327, 344, 346 à 360, 362 à 366, 379 à 389 et 392 de la loi du 27 décembre 2006 portant des dispositions diverses (I).

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 4 mai 2007.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 2235

[C - 2007/00388]

4 MEI 2007. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van bepalingen van de wet van 27 december 2006 houdende diverse bepalingen (I)

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van de artikelen 17 en 18, 21, 86 tot 89, 273, 276 tot 290, 313 tot 327, 344, 346 tot 360, 362 tot 366, 379 tot 389 en 392 van de wet van 27 december 2006 houdende diverse bepalingen (I), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van de artikelen 17 en 18, 21, 86 tot 89, 273, 276 tot 290, 313 tot 327, 344, 346 tot 360, 362 tot 366, 379 tot 389 en 392 van de wet van 27 december 2006 houdende diverse bepalingen (I).

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 4 mei 2007.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAELE